

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Beseitigung der Hochwasserschäden in/an der Schönberger Ach im Bereich der Riedbergpassstraße (Kreisstraße OA 9) bei Obermaiselstein; Vorhabensträger: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 07.09.2021 im Rahmen des Gewässerausbaus nach § 68 WHG die Beseitigung der Schäden in/an der Schönberger Ach, welche durch das Hochwasserereignis am 26.07.2021 entstanden sind. Die Maßnahmen sind dringend erforderlich. Im Planungsbereich soll eine Sohlanhebung und Sohlsicherung durch Ausbildung als Sohlrampe 1:10 erfolgen sowie die Sicherung der Kolkbereiche zum Schutz der oberliegenden Sperrengründung. Damit in Zusammenhang steht die Sicherung der Riedbergpassstraße (Kreisstraße OA 9), welche direkt oberhalb der Schönberger Ach verläuft.

Das Vorhaben dient der Konsolidierung der Schönberger Ach, der Gewässerökologie, dem geregelten Hochwasserabfluss und der öffentlichen Sicherheit.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für das Vorhaben das Genehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Zu dem Verfahren wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 (Naturnaher Ausbau von Bächen, kleinräumige Umgestaltung, ..) und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen.

Die Maßnahmen liegen in schutzwürdigen Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVP: hier im Landschaftsschutzgebiet nach Nr. 2.3.4 und einem Biotop nach Nr. 2.3.7. Es waren jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen feststellbar. Die Eingriffe sind räumlich eng begrenzt.

Die weitere Überprüfung ergab, dass die Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 1 UVP (Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Nutzung natürlicher Ressourcen, Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung, Belästigungen, Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen und Gesundheit) und nach Anlage 3 Nr. 3 UVP (Mögliche Auswirkungen: Art und Ausmaß, grenzüberschreitenden Charakter, Schwere/Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Unumkehrbarkeit und Vermeidung) nicht berührt sind.

Die überschlägige Prüfung der Behörde/n ergab, dass die Maßnahmen keine signifikant schädlichen Umwelteinflüsse zur Folge haben bzw. in Bezug auf die Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVP (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaft u.a.) zu besorgen sind.

Die standortbezogene Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nicht selbständig anfechtbar

gez.: Thomas Kellner